Die Planunterlage mit den Höhenangaben wurde durch das Kataster- u. Vermessungsamt Brilon gefertigt und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.

Brilon, den 30. September 1968.

Kreisobervermessungsrat

801

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965.
DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

BRILON, DEN 1971

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bau NVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Von den Ausnahmen gem. § 4 (3) Bau NVO ist Ziffer 4 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) und Ziffer 5 (Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke) allgemein zugelassen.
Die übrigen Ausnahmen nach Ziffer 2 und 4 bis 6 sind nicht zulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche im Allgemeinen Wohngebiet

Überbaubare Grundstücksfläche in der Fläche für den Gemeinbedarf

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 Bau NVO festgelegten Baulinien und Baugrenzen in Verbindung mit den Bestimmungen der Bau ONW über Bauwiche und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 Bau NVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Flächen nicht eingeschränkt wird, und zwar bei eingeschossiger Bauweise GRZ 0,4, GFZ 0,5, bei zweigeschossiger Bauweise GRZ 0,4, GFZ 0,8, bei dreigeschossiger Bauweise GRZ 0,4, GFZ 1,0 bei vier- und fünfgeschossiger Bauweise GRZ 0,4, GFZ 1,2.

Garagen sind auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Aus verkehrlichen Gründen muß ein Abstand von mindestens 4,50 m zwischen Garageneinfahrt und der Grundstücksgrenze der öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten werden. In begründeten Fällen ist eine Ausnahme möglich.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Nebenanlagen gem. § 14 (1) Bau NVO und Garagen sind nicht zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

(II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

0,4 Grundflächenzahl

(0,8) Geschoßflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o offene Bauweise

g geschlossene Bauweise

Baugrenze (bis an diese Linie darf gebaut werden)

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

Schule

Sporthalle

Hallenbad

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

FAHRBAHN — Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

F — Fußweg

Durchgang, Durchfahrt

P — Öffentliche Parkflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen

Umformerstation ist im Gebäude der Sporthalle unterzubringen

GRÜNFLÄCHEN

Öffentliche Anlagen (siehe § 9 Bau NVO)

Wandelgang

Sportplatz

Spielplatz

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

31 — Vorhandene Gebäude

Vorhandene Flurstücksgrenzen

Aufzugebende Flurstücksgrenzen

Neue Flurstücksgrenze

Auszusiedelnde Gebäude und Einrichtungen

KV — Elektro-Freileitung

Der Rat der Stadt Niedermarsberg hat am 9. 5. 1968 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S 341) beschlossen.

Niedermarsberg, den 9. 5. 1968

gez. Ising — Bürgermeister
gez. Jungeblodt — Ratsmitglied
gez. Egen — Schriftführer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW S 656 bzw. SGV NW 2020), des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S 341) hat die Stadt diesen Plan am 1. 7. 1971 als Satzung beschlossen.

gez. Koch — Bürgermeister i.V.
gez. Salewski — Ratsmitglied
gez. Dinkelmann — Schriftführer

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am 25.9.1971 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Niedermarsberg, den 26.9.1971

gez. Eickhoff
Stadtdirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 7.4. 1971 bis 6.5. 1971 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 26.3.1971 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Niedermarsberg, den 7.5. 1971

GEZ. DINKELMANN
Amtsdirektor i.V.
STADT

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 26.8. 1971 genehmigt worden.

Arnsberg, den 9.9. 1971
IM AUFTRAG
GEZ. DR. ING. NEUGEBAUER
Regierungspräsident

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Unna-Hemmerde, den 9.2. 1971

Brunne Weimann

DIPL.-ING. ECKARD BRUNNE · BAUMEISTER HANS WEIMANN
ARCHITEKTEN 4750 UNNA-HEMMERDE POSTF. 3 RUF 02309.335

STADT NIEDERMARSBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 17 / FLUR 22 / M. 1:1000

DIEMELTAL

PL. NR. 007/8 FEBR. 71

Änderung
Der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl I S 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S 949) am 15.11.1982 durch den Rat der Stadt Marsberg beschlossen worden. Der Beschluß ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Marsberg am 23.12.1983 bekanntgemacht worden.

Marsberg, den 27.12.1983
Der Stadtdirektor
In Vertretung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 2 Abs. 6 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl I S 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S 949) wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom durch

Vom der öffentlichen Darlegung und Anhörung wurde gem. § 2 a Abs. 4 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl I S 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S 949) aufgrund des Ratsbeschlusses vom 28.5.1984 Abstand genommen.
(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Marsberg, den 29.5.1984
Der Stadtdirektor
In Vertretung

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 28.5.1984 den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Marsberg, den 29.5.1984
Der Stadtdirektor
In Vertretung

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl I S 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S 949) in der Zeit vom 2.8.1984 bis 3.9.1984 öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Marsberg am 20.7.1984 bekanntgemacht worden.

Marsberg, den 4.9.1984
Der Stadtdirektor
In Vertretung

Der Rat der Stadt hat am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl I S 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S 949) beschlossen.

entfällt!

den

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 17.12.84 den planungsrechtlichen Teil des Entwurfes dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gem. § 10 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl I S 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S 949) und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 Abs. 1 BauO NW vom 27.01.1970 (GV NW S 96) in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21.11.1952 (GV NW S 313) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Marsberg, den 17.12.84
Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl I S 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S 949) mit Verfügung vom 29.5.1985 Az 35.21-24 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg

Arnsberg, den 29.5.1985
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Die Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird hiermit gem. § 103 Abs. 1 BauO NW in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW in der Fassung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96, zuletzt geändert durch das Verwaltungsverfahrensrecht-Anpassungsgesetz vom 18.05.1982 (GV NW S. 248) genehmigt.

Meschede, den
Az:

Der Oberkreisdirektor
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten gem. § 11 BBauG und die Genehmigung der Gestaltungssatzung gem. § 103 Abs. 1 BauO NW sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung sind am 21.6.1985 entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Marsberg bekanntgemacht worden.
Dieser Bebauungsplan ist damit gem. § 12 BBauG am 24.6.1985 rechtsverbindlich geworden.

Marsberg, den 1.7.1985
Der Stadtdirektor
In Vertretung:

Bescheinigung
Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

den

Der Stadtdirektor